

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1299

Büsserach/Grindel: Quellen der Wasserversorgung Wahlen (BL) / Ausscheidung der Grundwasserschutzzone im Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde Wahlen (BL) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für den auf Gebiet der Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel liegenden Teil der Grundwasserschutzzone der Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle und Stockmattliquelle als kantonalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Die Wasserversorgung der Gemeinde Wahlen nutzt obgenannte Quellen als primären Bezugsort für Trink- und Brauchwasser. Die Quellen liegen allesamt auf Gebiet der Gemeinde Wahlen.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen, dazu gehören auch Quellfassungen, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.
- 1.4 Die Quellen der Wasserversorgung Wahlen verfügen bereits über eine Grundwasserschutzzone, welche einerseits bis anhin nur auf Gebiet der Gemeinde Wahlen liegt, andererseits nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) entspricht. Deshalb hat die Gemeinde Wahlen als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- 1.5 Die hydrogeologischen Abklärungen haben ergeben, dass sich das Einzugsgebiet der Quellen bis auf Gebiet der solothurnischen Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel erstreckt und daher auch in diesen beiden Gemeinden eine Grundwasserschutzzone auszuscheiden ist.
- 1.6 Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit Beschluss Nr. 2023-696 vom 30. Mai 2023 die Gesamtrevision der Grundwasserschutzzone der Quellen der Wasserversorgung Wahlen auf Gemeindegebiet Wahlen genehmigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
 - 2.1.1 Die Grundwasserschutzzone der Quellen der Wasserversorgung Wahlen betrifft einerseits zwei Gemeinden im Kanton Solothurn, andererseits haben diese beiden Gemeinden keinen Nutzen an diesen Quellen. Deshalb hat das Amt für Umwelt zusammen mit den beiden Solothurner Standortgemeinden der Grundwasserschutzzone entschieden,

die Grundwasserschutzzone gestützt auf § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) im kantonalen Nutzungsplanverfahren auszuscheiden. Kantonale Nutzungspläne sind gemäss § 69 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

- 2.1.2 Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung hat das Bau- und Justizdepartement die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel angehört (§ 69 Absatz 1 lit. a PBG).
- 2.1.3 Nach Anpassung der Nutzungsplanung gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung und der Anhörung hat das Bau- und Justizdepartement die neue Grundwasserschutzzone (Plan und Reglement) im Amtsblatt Nr. 33 vom 19. August 2022 sowie im Anzeiger vom 18. August 2022 der Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel publiziert und im Zeitraum vom 18. August 2022 bis am 16. September 2022 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2 Gesamtbeurteilung
- 2.2.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone für die Quellen der Wasserversorgung Wahlen auf Gebiet des Kantons Solothurn ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kantonaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 68 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 68 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Grundwasserschutzzone der Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle und Stockmattliquelle (Quellen der Wasserversorgung Wahlen) auf Gebiet der Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel wird als kantonaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: «Wasserversorgung Gemeinde Wahlen (BL), Grundwasserschutz-zonen Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle, Stockmattliquelle, Kantonaler Schutzzonenplan, Massstab 1: 5'000, Plan Nr. 108.04.0877 vom 17. März 2023, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil»;
 - Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für die Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle und Stockmattliquelle der Wasserversorgung Wahlen (BL) vom 17. März 2023, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil».
- 3.2 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie in den Anhängen 1 bis 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.3 Den Einwohnergemeinden Büsserach und Grindel obliegt die Aufsicht gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet.

- 3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Büsserach und Grindel auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Gemeinde Wahlen vorzunehmen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thierstein zur Mutation im Grundbuch Büsserach und Grindel.
- 3.5 Die Gemeinde Wahlen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3730.50 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Wahlen, Laufenstrasse 2, 4246 Wahlen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'600.00	(1015000 / 007)
Inserate Anzeiger 18.8.2022:	Fr.	568.50	(1015000 / 007)
Inserate Amtsblatt 19.8.2022:	Fr.	532.00	(1015000 / 002)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
		<u>Fr.</u>	<u>3'730.50</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.203.003 und 2016-942), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80052 und 4250015/45820)

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Gewässerschutzkarte und Aufnahme in Planarchiv), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Volkswirtschaftsdepartement

Gemeinde Wahlen, Laufenstrasse 2, 4246 Wahlen, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Grundbuchamt, Amthaus, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Anmerkung gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Gemeinden Büsserach und Grindel: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Quellen der Wasserversorgung Wahlen [BL]»)